

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 451 vom 24. März 2021

BE Verwaltungsgericht, 2021-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2020_451

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 451 du 24 mars 2021

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 451 del 24 marzo 2021

Regeste

Ausreisefrist; Abschreibung des Verfahrens (Abschreibungsverfügung vom 4. Dezember 2020; 2020.SIDGS.258 und 2020.SIDGS.262) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die ghanaische Staatsangehörige B. _____ (Jg. 1972) ist mit dem ursprünglich ebenfalls aus Ghana stammenden C. _____ (Jg. 1964) verheiratet. Das Ehepaar hat neben der ältesten Tochter A. _____ (Jg. 2001) drei weitere gemeinsame Kinder (Jg. 2003, 2006 und 2011). C. _____ reiste nach eigenen Angaben im Jahr 1993 in die Schweiz ein und stellte unter falscher Identität erfolglos ein Asylgesuch. Am 29. Februar 1996 heiratete er in Ghana eine rund zwanzig Jahre ältere Schweizerin, worauf er 1997 erneut in die Schweiz einreiste und gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung erhielt. Am 19. Februar 2003 wurde C. _____ erleichtert eingebürgert. Im Januar 2006 löste das Ehepaar den gemeinsamen Haushalt auf; zwei Jahre später reichte C. _____ die Scheidung ein und die kinderlos gebliebene Ehe wurde am 16. Juni 2009 rechtskräftig geschieden. Am 14. August 2010 heirateten C. _____ und B. _____ in Ghana. Die Vaterschaft für die drei gemeinsamen, bereits während der Ehe mit seiner Schweizer Exfrau geborenen Kinder anerkannte C. _____ am 16. August 2010. Das von C. _____ 2003 erworbene Schweizer Bürgerrecht blieb von diesen Vorgängen unberührt, weil bei Entdeckung des Sachverhalts eine Nichtigklärung infolge Zeitablaufs nicht mehr in Frage kam.

E. 1.2

Im September 2011 stellte C. _____ ein Gesuch um Nachzug seiner Ehefrau und der gemeinsamen vier Kinder, was ihm verweigert wurde. Die Behörden und in letzter Instanz das Verwaltungsgericht kamen zum Schluss, C. _____ habe das Schweizer Bürgerrecht treuwidrig erworben. Es sei daher rechtsmissbräuchlich, wenn er sich nun auf seine Schweizer Staatsbürgerschaft und den sich daraus ergebenden ausländerrechtlichen Anspruch auf Familiennachzug berufe (vgl. VGE 2014/106 vom 9.12.2014 [publ. in BVR 2015 S. 159]). Die drei jüngsten Kinder erhielten nachträglich ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht, weil sie nach der Einbürgerung ihres Vaters im Februar 2003 geboren worden sind. Sie reisten im Juli 2018 in die Schweiz ein.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 3

E. 1.3

B._____ und A._____ reisten am 21. Juli 2018 mit einem Besuchervisum ebenfalls in die Schweiz ein. Bereits am 23. Juli 2018 reichten sie ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ein, zwecks Verbleibs beim Ehemann bzw. Vater. Das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (heute: Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern [ABEV]), Migrationsdienst (MIDI), trat mit Verfügung vom 16. August 2018 auf das Gesuch nicht ein. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos (vgl. VGE 2019/44 vom 25.6.2019; BGer 2C_676/2019 vom 28.11.2019). Mit Verfügungen vom 12. März 2020 wies das ABEV, MIDI, B._____ und A._____ unter Ansetzung einer Ausreisefrist auf den 20. März 2020 aus der Schweiz weg.

E. 1.4

Hiergegen haben B._____ und A._____ am 18. März 2020 je separat Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID) erhoben mit dem Rechtsbegehren, die Ausreisefrist sei mindestens bis zum 11. April 2020, jedoch in jedem Fall zumindest bis 20 Tage nach dem Termin, in dem eine Ausreise aus der Schweiz aufgrund von Reisebeschränkungen (Corona-Virus) überhaupt möglich sei, zu verlängern. Mit prozessleitender Verfügung vom 23. März 2020 vereinigte der instruierende Rechtsdienst die beiden Beschwerdeverfahren und wies den MIDI im Sinn einer superprovisorischen Massnahme an, bis zu anderslautenden Anordnungen von Vollzugsmassnahmen abzusehen. Mit prozessleitender Verfügung vom 23. September 2020 teilte der instruierende Rechtsdienst B._____ und A._____ mit, dass er beabsichtige, das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben. B._____ und A._____ erklärten daraufhin mit Schreiben vom 7. Oktober 2020, dass sie nach wie vor ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerdebeurteilung hätten. Gleichzeitig beantragten sie die Sistierung des Verfahrens. Zur Begründung führten sie an, dass sie der Corona-Risikogruppe angehörten, B._____ aktuell nicht reisefähig sei und A._____ am 1. Oktober 2020 ein Aufenthaltsgesuch zwecks Aus- oder Weiterbildung eingereicht habe, dessen Ausgang abzuwarten sei (Akten SID 5A pag. 39 ff.). Der instruierende Rechtsdienst verfügte am 4. Dezember 2020 gleichwohl die Abschreibung der Verfahren. Die behauptete Reiseunfähigkeit von B._____ sei nicht erstellt; ein (vollständiges) Gesuch um Aufenthaltsbewilligung von A._____ zwecks Studiums sei beim MIDI

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 4 nicht hängig. B._____ und A._____ hätten schon seit mehr als 20 Tagen nach Ghana zurückkehren können. Damit liege kein aktuelles und praktisches Interesse an einer materiellen Behandlung der Beschwerden mehr vor (angefochtene Verfügung E. 1.5). Das am 22. April 2020 gemeinsam gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hiess der Rechtsdienst hinsichtlich der Verfahrenskosten gut; die Beiordnung des Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt verweigerte er.

E. 1.5

Gegen diese Abschreibungsverfügung hat A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 1) am 14. Dezember 2020 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben (Verfahren 100.2020.451) und in der Sache Folgendes beantragt: «Die Abschreibungsverfügung vom 4. Dezember 2020 sei aufzuheben. Das vorliegende Beschwerdeverfahren sei bis zum rechtskräftigen Entscheid über mein Gesuch um ein Visa D mit Aufenthaltsbewilligung für das Studium in der Schweiz bzw. eventualiter, sollte dieses wider Erwarten nicht erteilt werden, bis die notwendigen gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die

Aus-/Flug-/Einreise Schweiz- Ghana erfüllt sind, zu sistieren, bis dahin von einer Wegweisung abzu- sehen und bis zum Ablauf der anlässlich dieses Ausreisegesprächs festgesetzten Frist. Das für die Prüfung des Einreisegesuchs fürs Visa D mit Aufenthaltsbewilligung für das Studium in der Schweiz zuständige MIDI bzw. SID sei anzuweisen, das Gesuch fürs Visa D mit Aufenthaltsbewilligung für das Studium in der Schweiz zu behandeln, mich persönlich vorsprechen zu lassen und über das Gesuch fürs Visa D mit Aufenthaltsbewilligung für das Studium in der Schweiz zu entscheiden.» Gleichentags hat auch B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2) Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben (Verfahren 2020.100.452) und was folgt beantragt: «Die Abschreibungsverfügung vom 4. Dezember 2020 sei aufzuheben und das vorliegende Beschwerdeverfahren bis auf Weiteres bzw. bis die notwendigen gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Aus-/Flug-/Einreise Schweiz-Ghana erfüllt sind sowie ich wieder reise- fähig sein werde, zu sistieren, bis dahin von einer Wegweisung abzu- sehen und bis zum Ablauf der anlässlich des vom MIDI von vorgese- henen Ausreisegesprächs festgesetzten Frist.» Gleichzeitig hat sie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege er- sucht. Die beiden Verfahren wurden mit Verfügung vom 15. Dezember 2020 ver- einigt.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 5 Mit Eingabe vom 23. Dezember 2020 hat auch A. _____ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht. Die SID beantragt mit Vernehmlassung vom 28. Dezember 2020, auf die Be- schwerden sei nicht einzutreten, eventuell seien sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechts- pflege, der Sistierungsanträge und der Anträge auf Gewährung der aufschie- benden Wirkung bzw. des prozeduralen Aufenthalts schliesst sie auf Abwei- sung. Mit prozessleitender Verfügung vom 5. Januar 2021 hat die Instruktions- richterin das ABEV, MIDI, angewiesen, Handlungen zum Vollzug der Weg- weisung der Beschwerdeführerinnen aus der Schweiz vorläufig zu unter- lassen. Mit Eingabe vom 11. Januar 2021 brachte der ABEV, MIDI, dem Verwal- tungsgericht seine Verfügung vom 6. Januar 2021 zur Kenntnis, mit der er das Aufenthaltsgesuch zwecks Aus- oder Weiterbildung der Beschwerde- führerin 1 abgewiesen hat. Mit Eingabe vom 5. Februar 2021 haben die nun anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerinnen ihre Rechtsbegehren bestätigt und weitere Unter- lagen zu den Akten gereicht. Gleichzeitig haben sie um Beiordnung ihres Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

E. 2.1

Gegen eine Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel offen wie gegen den Sachentscheid (Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21] sowie Art. 75 Bst. b VRPG [Umkehrschluss]). Das Verwaltungsgericht ist daher als letzte kantonale Instanz zur Beurteilung der Beschwerden zuständig (vgl. Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und VRPG).

E. 2.2

Gemäss Art. 39 Abs. 1 VRPG schreibt die Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab, wenn das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid im Verlauf des Verfahrens dahinfällt. Das Verfahren wird

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 6 durch die Abschreibungsverfügung beendet (Michel Daum, in Herzog/Daum

[Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl., 2020, Art. 39 N. 1 und N. 19). – Die Beschwerdeführerinnen bestreiten, dass das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid in der Sache dahingefallen ist. Sie sind daher durch die angefochtene Abschreibungsverfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerden ist unter Vorbehalt von E. 2.3 f. hiernach einzutreten.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerinnen beantragen an sich je die Aufhebung der angefochtenen Verfügung insgesamt und damit auch der Verweigerung der Beiordnung ihres Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt im vorinstanzlichen Verfahren. In ihren Beschwerden äussern sie sich aber mit keinem Wort, inwiefern der vorinstanzliche Kostenschluss unter Einschluss der Anordnungen zur unentgeltlichen Rechtspflege Recht verletzen soll. Mangels Begründung ist auf die Beschwerden in diesem Punkt nicht einzutreten (Art. 32 Abs. 2 VRPG).

E. 2.4

Das (neue) Gesuch der Beschwerdeführerin 1 um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungszwecken bildet vorliegend nicht Streitgegenstand. Das Verwaltungsgericht ist deshalb nicht befugt, der Migrationsbehörde bzw. deren Rechtsmittelinstanz Anweisungen zu erteilen, wie dies die Beschwerdeführerin 1 beantragt (vgl. vorne E. 1.5). Insoweit ist auf deren Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten.

E. 2.5

Beschwerden gegen Abschreibungsverfügungen fallen an sich in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Handelt es sich bei einer Abschreibungsverfügung aber, wie hier, nach ihrem Gehalt um einen Sachentscheid (vgl. hinten E. 3.4), so ist die Sache nicht einzelrichterlich, sondern durch den Spruchkörper in Kollegialbesetzung zu behandeln, weil sich nicht nach der Bezeichnung des Entscheids oder einer (falschen) Formulierung im Dispositiv entscheidet, ob ein Sach- oder Prozessentscheid vorliegt (vgl. Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 119 N. 35; BVR 2015 S. 309 [VGE 2012/399 vom 16.9.2013] nicht

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 7 publ. E. 1.3 und 2.2). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind demnach nicht einzelrichterlich, sondern von der Kammer zu beurteilen (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 2.6

Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 3

Die Vorinstanz hat das Verfahren zufolge Wegfalls des schutzwürdigen Interesses als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Zur Begründung führte sie an, dass den Beschwerdeführerinnen seit der Wiedereröffnung des internationalen Flughafens in Ghana am 1. September 2020 die Rückkehr seit mehr als 20 Tagen wieder möglich sei; die

behauptete Reiseunfähigkeit der Beschwerdeführerin 2 sei nicht erstellt. Damit hätten sich die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerinnen erfüllt (angefochtener Entscheid E. 1.5). Die Beschwerdeführerinnen wenden ein, dass sie nach wie vor ein Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung ihrer Beschwerden hätten.

E. 3.1

Zur Beschwerde ist nach Art. 65 Abs. 1 VRPG befugt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheids hat (Bst. c). Ein derartiges Interesse vermag im Allgemeinen nur eine Partei darzutun, die ein aktuelles Interesse an der Behandlung eines Rechtsmittels hat und für die ein günstiger Entscheid von praktischem Nutzen wäre. Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass die Justizbehörde konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet, und dient damit der Prozessökonomie (BVR 2017 S. 437 E. 1.2, 2016 S. 529 E. 1.2, 2015 S. 350 E. 4.1; Michael Pflüger, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 65 N. 18). Fällt im Verlauf des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einem Entscheid in der Sache weg, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab (vgl. Art. 39 Abs. 1 VRPG;

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 8 BVR 2003 S. 294 E. 1b/aa; vgl. auch BGE 142 I 135 E. 1.3.1; Michel Daum, a.a.O., Art. 39 N. 1). Gegenstandslosigkeit ist unter anderem anzunehmen, wenn die Behörde die angebehrte Rechtslage nicht mehr herstellen kann oder muss. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der ursprünglich streitige Anspruch erfüllt wird oder wenn der Zeitraum, für den eine Bewilligung verlangt wurde, verstrichen ist (vgl. Michel Daum, a.a.O., Art. 39 N. 5).

E. 3.2

Im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren war die vom ABEV auf den 20. März 2020 angesetzte Ausreisefrist strittig. Die Beschwerdeführerinnen beantragten, die Ausreisefrist sei zu verlängern, «mindestens bis am 11. April 2020, jedoch in jedem Fall mindestens bis 20 Tage nachdem eine Ausreise aus der Schweiz aufgrund der momentanen Reisebeschränkungen (Corona-Virus) überhaupt möglich ist» (vgl. Akten SID 5A pag. 8 f., 12 f.; Akten SID 5B pag. 8 f., 12 f.). Zur Begründung brachten sie vor, eine siebentägige Ausreisefrist sei unangemessen und diene nicht dem Wohl der Familie. Innert der kurzen Frist sei es ihnen nicht möglich, in Ghana eine Wohngelegenheit zu finden und in der Schweiz ihre schulische und berufliche Zukunft bzw. ihre familiären Verpflichtungen zu regeln. Da sie Hilfe bei der Ausreise benötigen würden, habe zunächst noch ein Ausreisegespräch stattzufinden. Hinzu komme, dass aufgrund der Corona-Situation zurzeit keine Reisen nach Ghana möglich seien. Aus dieser Begründung, die zur Auslegung des Rechtsbegehrens hinzuzuziehen ist (vgl. BVR 2016 S. 560 E. 2; Michel Daum, a.a.O., Art. 32 N. 18), ergibt sich, dass die Beschwerdeführerinnen gegen die gesetzte Ausreisefrist sowohl objektive Reisebeschränkungen als auch subjektive Gründe anführten. Streitgegenstand (vgl. zum Begriff statt vieler BVR 2017 S. 514 S. 1.2) im vorinstanzlichen Verfahren war demnach die Frage, ob besondere Umstände eine längere Ausreisefrist rechtfertigen bzw. eine Ausreise überhaupt möglich ist. Im Rahmen des Streitgegenstands dürfen die Parteien so lange neue Tatsachen und Beweismittel in das Verfahren

einbringen, als weder entschieden noch mit prozessleitender Verfügung das Beweisverfahren förmlich geschlossen worden ist (vgl. Art. 25 VRPG; Michel Daum, a.a.O., Art. 25 N. 16). Aus dieser Regelung folgt, dass neue, während der Hängigkeit eines (Rechtsmittel-)Verfahrens eingetretene sachverhaltliche Entwicklungen beim Entscheid zu berücksichtigen sind (vgl. zum Einbürgerungsrecht BVR 2016 S. 293 E. 4.4.2; VGE 2016/38 vom 6.6.2017 E. 3.4.2; für einen Anwen-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 9 dungsfall im Ausländerrecht BVR 2008 S. 193 E. 4.3; weiter Michel Daum, a.a.O., Art. 25 N. 5). Haben sich also die Umstände, die für die Festlegung der Ausreisefrist massgebend sind, zwischenzeitlich geändert, ist der neuen Situation bei der Beurteilung der Streitigkeit Rechnung zu tragen.

E. 3.3

Mit Eingabe vom 29. April 2020 reichten die Beschwerdeführerinnen je ein ärztliches Attest zu den Akten, wonach sie zu den besonders gefährdeten Personen gemäss bundesrechtlicher Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus gehören. Sie würden freiwillig ausreisen, sobald ihnen dies als besonders gefährdeten Personen möglich sei bzw. die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben des Bundes, der möglichen Fluggesellschaften sowie der Republik Ghana eingehalten werden könnten (Akten SID 5A pag. 32 f.; 5A1). Nachdem die Vorinstanz ihnen die Abschreibung des Verfahrens in Aussicht gestellt hatte, brachten die Beschwerdeführerinnen vor, dass die Beschwerdeführerin 2 nicht reisefähig sei. Da sie zur Corona-Risikogruppe gehöre, werde sie von den Luftfahrtgesellschaften ohnehin nicht befördert. Eine Einreise nach Ghana sei faktisch unmöglich, weil sie dort über keine Wohngelegenheit verfüge. Zur Beschwerdeführerin 1 war vorgebracht, dass ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zwecks Ausbildung hängig sei, wobei davon auszugehen sei, dass dieses gutgeheissen werde. Zudem gehöre auch sie der Corona-Risikogruppe an (Akten SID 5A pag. 40 f.).

E. 3.4

Bei dieser Sachlage durfte die Vorinstanz allein aus dem Umstand, dass der internationale Flughafen in Ghana wieder offen war und eine Rückkehr somit insoweit objektiv möglich gewesen wäre, nicht auf den Wegfall des aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresses schliessen. Die Beschwerdeführerinnen hatten bzw. haben nach wie vor ein Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der Frage, ob die weiteren von ihnen vorgebrachten Gründe eine Verlängerung der Ausreisefrist rechtfertigen. Die Vorinstanz hat denn auch die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen zur Reiseunfähigkeit und zum neuen Gesuchsverfahren materiell geprüft und insoweit in der Sache entschieden (angefochtene Verfügung E. 1.4 f.). Weshalb sie in der Folge die Beschwerden nicht abgewiesen, sondern die Beschwerdeverfahren abgeschrieben hat, ist bei diesen Gegebenheiten nicht ganz nachvollziehbar. Rechtsnachteile sind den Beschwerdeführerinnen aus

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 10 der vorinstanzlichen Verfahrenserledigung in Form der Abschreibungsverfügung aber keine erwachsen. Die Vorinstanz hat die Rechtmässigkeit der gerügten Ausreisefrist unter den von den Beschwerdeführerinnen vorgebrachten Gesichtspunkten geprüft. Die Beschwerdeführerinnen haben sich dazu in ihren Verwaltungsgerichtsbeschwerden geäussert; insbesondere bringen sie vor, inwiefern ihnen die Ausreise nach wie vor nicht

möglich sei. Die Vorinstanz hält mit Vernehmlassung zudem an ihrer Überzeugung fest, dass die Begehren der Beschwerdeführerinnen unbegründet seien (act. 5). Bei dieser Ausgangslage käme eine Aufhebung des angefochtenen Entscheids und eine Rückweisung der Streitigkeit an die Vorinstanz zur Beurteilung in der Sache einem prozessualen Leerlauf gleich (vgl. BVR 2012 S. 481 E. 2.5, 2011 S. 324 [VGE 2010/15 vom 1.11.2010] nicht publ. E. 2.5; VGE 2020/330 vom 2.12.2020 E. 1.2, 2018/366-372 vom 24.2.2020 E. 2; Ruth Herzog a.a.O., Art. 72 N. 8, Art. 84 N. 15). Neben der Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragen die Beschwerdeführerinnen zwar lediglich je die Sistierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Aus ihren Ausführungen ergibt sich indes, dass sie eine Verlängerung bzw. Aussetzung der Ausreisefrist anstreben. Gründe, die eine Sistierung rechtfertigen könnten, sind hingegen nicht ersichtlich; der Sistierungsantrag ist daher in beiden Verfahren abzuweisen.

E. 3.5

Nach dem Gesagten befasst sich das Verwaltungsgericht trotz der Abschreibungsverfügung der Vorinstanz inhaltlich mit der Sache und prüft, ob die Ausreisefrist zu verlängern oder neu anzusetzen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 64d Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) ist mit der Wegweisungsverfügung eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen. Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist wird verlängert, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern. Die Ausreisefrist dient dazu, den hiesigen Aufenthalt ordnungs-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 11 gemäss beenden zu können und eine geregelte Ausreise sicherzustellen, indem bestehende Miet- und Arbeitsverhältnisse beendet, Ausreiseformalitäten erledigt und die Ankunft im Heimatland vorbereitet werden können. Gesundheitliche Gründe können eine längere Ausreisefrist gebieten, insbesondere wenn eine akute ärztliche Behandlung oder ärztliche Begleitung bei prekärer gesundheitlicher Situation erforderlich ist (vgl. Marc Spescha, in Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 64d AIG N. 1). – Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen setzte das ABEV mit der Wegweisungsverfügung vom 12. März 2020 die Ausreisefrist auf den 20. März 2020 fest. Es erwog, dass die Beschwerdeführerinnen nicht über einen rechtmässigen Aufenthalt verfügten und spätestens seit dem Bundesgerichtsurteil vom 28. November 2019 über ihre Ausreisepflicht informiert seien.

E. 4.2

Dagegen brachten die Beschwerdeführerinnen vor, dass es ihnen nicht möglich sei, innert der kurzen Zeit eine Wohngelegenheit in Ghana zu finden und in der Schweiz ihre schulische und berufliche Zukunft bzw. ihre familiären Verpflichtungen zu regeln (vgl. Akten SID 5A pag. 8 f., 12 f.; Akten SID 5B pag. 8 f., 12 f.). – Die Beschwerdeführerinnen halten sich seit knapp vier Jahren und somit noch nicht lange in der Schweiz auf. Sie reisten ein im Wissen, dass ein erstes Familiennachzugsgesuch abschlägig beurteilt worden war. Sie konnten daher von Beginn an nicht damit rechnen, in der Schweiz verbleiben zu

können, zumal das ABEV bereits mit Verfügung vom 16. August 2018 nicht auf das zweite Familiennachzugsgesuch eingetreten war und sämtliche dagegen gerichtete Rechtsmittel erfolglos blieben (vorne E. 1.3). Spätestens seit dem Bundesgerichtsurteil vom 28. November 2019 wussten sie, dass sie die Schweiz verlassen müssen; am 21. Januar 2020 fand beim MIDI ein Ausreisegespräch statt (Akten MIDI 5C pag. 354 f.). Die Anordnung des ABEV vom 12. März 2020 traf sie demnach keineswegs unerwartet (vgl. VGE 2018/281 vom 20.9.2018 E. 3.2, 2012/53 vom 31.10.2012 E. 5.2). Die Beschwerdeführerinnen hatten ausreichend Zeit, ihre Rückkehr nach Ghana vorzubereiten und die Betreuung der hier verbleibenden, minderjährigen Kinder zu organisieren. Dabei durfte berücksichtigt werden, dass die heute 17-, 14- bzw. 9-jährigen Kinder aufgrund ihres Alters bereits eine gewisse Selbständigkeit erlangt haben dürften. Mit der Vorinstanz ist daher nicht zu beanstanden, dass das ABEV «bloss» die gesetzliche Mindestausreisefrist von sieben Tagen setzte.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 12

E. 4.3

Aufgrund von Reisebeschränkungen durch die Corona-Pandemie war den Beschwerdeführerinnen während mehrerer Monate die Ausreise nach Ghana faktisch nicht möglich. Seit dem 1. September 2020 ist der internationale Flughafen in Accra (Ghana) für den internationalen Flugverkehr jedoch wieder geöffnet und den Beschwerdeführerinnen ist daher die Rückkehr in ihr Heimatland insoweit grundsätzlich wieder möglich (angefochtene Verfügung E. 1.3). Die Beschwerdeführerinnen stellen sodann die vorinstanzlichen Erwägungen nicht in Abrede, wonach die Einhaltung bestimmter Vorgaben (negativer Covid-Test, kostenpflichtiger Test am Flughafen in Accra) einer Ausreise nicht entgegensteht. Gemäss Arztattesten vom 24. März 2020 (Beschwerdeführerinnen 1 und 2) und 2. Oktober 2020 (Beschwerdeführerin 2) gelten beide Beschwerdeführerinnen als im Sinn der Covid-19 Verordnung besonders gefährdete Personen (act. 1C Beilage 2; act. 2B Beilage 1). Dies allein stellt jedoch keinen Grund für eine Verlängerung der Ausreisefrist dar. Dass sie aufgrund des bescheinigten Bluthochdrucks von den Luftfahrtgesellschaften nicht befördert würden (Beschwerde 100.2020.452 S. 2), bleibt unbelegt. Flugreisen sind auch für Angehörige einer Risikogruppe grundsätzlich möglich, zumal auf den Flügen Maskenpflicht gilt und für die Beförderung ein negativer Covid-Test vorausgesetzt wird (vgl. www.visitghana.com [zuletzt besucht am 10.3.2021]). Die Beschwerdeführerinnen führen schliesslich auch nicht näher aus, weshalb ihnen die Einreise nach Ghana mangels einer Wohngelegenheit «faktisch unmöglich» sein soll (Beschwerde 100.2020.452 S. 3). Dass den Beschwerdeführerinnen in der Heimat keine eigene oder (vorübergehend) andere Unterkunft zur Verfügung steht, ist unter den konkreten Umständen im Übrigen nicht glaubhaft.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin 2 bringt vor, sie sei reiseunfähig. – Die Hausärztin hat mit Attest vom 23. Oktober 2020 bescheinigt, dass die Beschwerdeführerin 2 «aufgrund des eingeschränkten medizinischen Zustandes» nicht reisefähig sei (act. 2B Beilage 3). Die Beschwerdeführerin 2 leide an einer «noch nicht ausreichend eingestellten» Hypertonie sowie an starken Kopfschmerzen, welche noch diverser medizinischer Abklärungen bedürften. Zudem müssten die neuen Medikamente überwacht und eingestellt werden. Der

Bericht der Hausärztin ist ausgesprochen rudimentär und allgemein gehalten. Einem Privatgutachten wie dem vorliegenden Arztbericht kommt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 13 sodann grundsätzlich von vornherein kein über blosser Parteibehauptungen hinausgehender Beweiswert zu. Es ist dabei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Arztbericht im Auftrag der Beschwerdeführerin 2 erstellt wurde und die Hausärztin im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zugunsten ihrer Patientin aussagen dürfte (VGE 2019/261 vom 25.8.2020 E. 5.3.4, 2018/318 vom 12.8.2019 E. 4.5.2 f. mit Hinweisen). Die behauptete Reiseunfähigkeit ist damit nicht erstellt, zumal aufgrund des Zeitverlaufs davon ausgegangen werden kann, dass eine Medikation gegen Bluthochdruck nun hinreichend greift. Gemäss Befundberichten des Spitals Sonnenhof vom 25. und 26. November 2020 wurden bei der Beschwerdeführerin 2 eine multietagere Diskopathie/Chondrose [Bandscheibenschaden] zervikal mit nicht kompressivem Kontakt zum Myelon [im Wirbelkanal verlaufender Nervenstrang] sowie eine kleine Gefässschlinge der Arteria cerebelli superior links festgestellt (act. 2B Beilagen

E. 4.5

Die Beschwerdeführerin 1 macht geltend, dass sie Mitte September 2020 ein Studium der ... an der Berner Fachhochschule sowie das hierfür notwendige Praktikum an einem Spital im Kanton Zürich aufgenommen habe. Ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung zwecks Ausbildung sei hängig. Es wäre unverhältnismässig, wenn sie nun ausreisen müsste (Beschwerde 100.2020.451 S. 1 ff.). – Die Beschwerdeführerin 1 übersieht, dass sie sich nicht mit Erfolg auf Umstände berufen kann, die darauf zurückzuführen sind, dass sie der Wegweisung nicht nachgekommen ist (vgl. BGer 2C_900/2013

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 14 vom 3.4.2014 E. 2.1 f.; VGE 2018/121 vom 27.6.2018 E. 5.4). Sie hat im Wissen um ihre rechtskräftige Wegweisung und ihre Ausreisepflicht den Praktikumsvertrag unterzeichnet und sich an der Fachhochschule immatrikuliert. Mangels Bewilligung ist der Praktikumsvertrag zwischenzeitlich wieder aufgelöst worden (vgl. act. 13C S. 3). Mit Verfügung vom 6. Januar 2021 hat das ABEV das Gesuch um Aufenthalt zwecks Aus- oder Weiterbildung abgewiesen (vgl. act. 7A); das Beschwerdeverfahren ist bei der SID hängig (vgl. act. 13C). Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin (Vernehmlassung S. 1 f.), dass der Verfahrensausgang grundsätzlich im Ausland abzuwarten ist (Art. 17 Abs. 1 AIG). Ausnahmen sind möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt sind und insbesondere keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Umgehung der allgemeinen Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern beabsichtigt wird (Art. 23 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Vorliegend sind in Anbetracht der gesamten Umstände die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht «offensichtlich erfüllt». Eine Verlängerung bzw. Aussetzung der Ausreisefrist ist daher auch insoweit nicht angezeigt.

E. 4.6

Nach dem Erwogenen ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass den Beschwerdeführerinnen die Ausreise seit der Wiedereröffnung des internationalen Flughafens in Ghana möglich und zumutbar ist. Umstände, die eine (weitere) Verlängerung

der Ausreisefrist rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Es besteht auch kein Anlass, das Ausreisedatum erst nach einem (weiteren) Ausreisegespräch (vgl. vorne E. 4.2) festzusetzen, wie es die Beschwerdeführerinnen verlangen. Sollten sie Hilfe oder Beratung bezüglich der Ausreise benötigen, hatten sie ausreichend Gelegenheit, sich selber beim MIDI oder bei der hiesigen Vertretung ihres Heimatlandes zu melden. Die Beschwerden erweisen sich somit im Ergebnis als offensichtlich unbegründet und sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG). Eine neue Ausreisefrist ist unter den gegebenen Umständen nicht anzusetzen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 15

E. 5

Februar 2021.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführerinnen grundsätzlich kostenpflichtig und haben keinen Anspruch auf Parteikostensatz (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Spezielle prozessuale Verhältnisse können nach diesen Vorschriften jedoch eine vom Unterliegerprinzip abweichende, dem Einzelfall angemessene Kostenverlegung rechtfertigen (Ruth Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 18 und 35). Angesichts der Mängel in der vorinstanzlichen Verfahrenserledigung rechtfertigt es sich, den Beschwerdeführerinnen die im jeweiligen verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefallenen Verfahrenskosten nur je zur Hälfte aufzuerlegen; die restlichen Kosten sind nicht zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG; vgl. BVR 2008 S. 97 E. 4; Ruth Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 22). Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege werden in diesem Umfang gegenstandslos. Parteikosten sind in beiden Verfahren keine zu sprechen: Die Beschwerdeführerinnen haben sich erst im Verlauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens anwaltlich vertreten lassen, wobei der Rechtsvertreter auf rechtliche und inhaltliche Ausführungen verzichtet hat. Seine Bemühungen beschränkten sich auf ein Fristverlängerungs- und Akteneinsichtsgesuch sowie die kurze Eingabe vom

E. 5.2

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst, wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 16 können, weil er sie nichts kostet (BVR 2019 S. 128 E. 4.1; BGE 142 III 138 E. 5.1).

E. 5.3

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerden müssen in der Sache von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden: Die Beschwerdeführerinnen wurden rechtskräftig weggewiesen. Die Rückkehr nach Ghana ist seit September 2020 faktisch wieder möglich. Weshalb ihnen die Ausreise dennoch weder möglich noch zumutbar sein soll, legen die Beschwerdeführerinnen vor Verwaltungsgericht nicht substantiiert dar. Dass den Beschwerden unter diesen Umständen kein Erfolg beschieden sein konnte, musste auch für die Beschwerdeführerinnen erkennbar sein. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre.

E. 5.4

Da über die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege erst im Endentscheid befunden wird und die Beschwerdeführerinnen deshalb keine Gelegenheit hatten, ihre Rechtsmittel nach Abweisung dieses Begehrens zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxismässig bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühren zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9). Für die Gesuchsverfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege sind keine Kosten zu erheben (Art. 112 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG).

E. 6

Der Entscheid über die Ausreisefrist betrifft eine Modalität des Wegweisungsvollzugs, sodass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig ist (Art. 83 Bst. c Ziff. 4 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]; vgl. BGer 2C_634/2018 vom 5.2.2019 E. 8.2). Es wird daher in der Rechtsmittelbelehrung einzig auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde verwiesen (Art. 113 ff. BGG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24.03.2021, Nr. 100.2020.451/452U, Seite 17 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.